

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-863/32-1987**Eisenstadt, am 19. 5. 1987****Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987.****Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl**

An das
Bundesministerium für Finanzen

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <i>19</i> GE4981
Datum: 25. MAI 1987
Verteilt 26.5.1987 <i>Rewer</i>

Johannesgasse 14
1015 Wien

St. Pöltner

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit oa. Schreiben anher übermittelten Entwurf eines KHVG 1987 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 15 Abs. 5:

Im Interesse des Konsumenten sollte bereits im Gesetz zwingend vorgesehen werden, daß die zulässigen Höchstprämien durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festzusetzen sind.

Dies nicht nur deshalb, weil befürchtet werden muß, daß es trotz den Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 zu geheimen, formlosen Prämienabsprachen zwischen den einzelnen Versicherungsunternehmen kommen kann, sondern auch deshalb, weil verordnungsmäßig festgesetzte Höchstprämien als wesentliche Orientierungshilfe für die Versicherungsnehmer (z.B. bei Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges) dienen könnten.

Nach erfolgter Anschaffung sind nämlich die für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung anfallenden Ausgaben des Versicherungsnehmers seiner Dispositionsfreiheit vollkommen entzogen. Die Prämien sind nämlich

gleich hoch, egal ob das Kraftfahrzeug häufig oder nur fallweise verwendet wird.

Zu § 18 Abs. 1:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmungen u.U. zu nachteiligen Folgen für die Zulassungsbesitzer führen könnte, wenn ein Fahrzeugwechsel nach Ablauf der 5-jährigen Vertragsdauer nicht erfolgt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 5. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien,
25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landes-
regierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

